

Alois Müller

Sterbebegleitung als kirchliche Aufgabe

Der Aufsatz von J. Mayer-Scheu hat die zentrale Bedeutung dargetan, welche der Kranken- und Sterbebegleitung als ein christlicher Dienst zukommt. Zugleich wurde aber die Rolle der kirchlich damit Beauftragten richtigerweise relativiert: Dem «Pfarrer» kommt nur eine bestimmte Seite des Dienstes zu, an dem die Angehörigen, die Pfleger, die Ärzte wieder andere Seiten zu erfüllen haben.

Aber damit ist das Problem des Dienstes am Sterbenden als gemeindlich-kirchliche Aufgabe noch nicht ausgeschöpft. Es soll in den folgenden Ausführungen umrissen werden als Frage der praktischen Theologie. Dabei geht es weniger um direkte praktische Anleitungen als vielmehr um den Aufweis der Probleme, die in Theorie und Praxis gesehen und angegangen werden müssen. Diese Probleme oder Aufgaben liegen auf der Ebene der drei kirchlichen Grundfunktionen Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

1. «Sterbebegleitung» durch Verkündigung

Es geht aus den Beiträgen dieses Heftes hervor, wie entscheidend die Einstellung des Lebenden zum Sterben ist, damit er seinen Gang zum Tod bestehen kann, und wie verhängnisvoll für alle sich die Verdrängung des Todes auswirkt. Nun liegt der Grund für die Verdrängung sicher wesentlich in der unaufhebbaren Schrecklichkeit des Ereignisses selber, nicht allein in der Einstellung des Menschen dazu. Aber von der Einstellung hängt doch vieles ab.

Was sollte also die kirchliche Verkündigung für diese Einstellung tun, ist sie vielleicht selber nicht unschuldig an der Verdrängung?

1.1 Es kann sein, daß etwa Seelsorger den allgemeinen Verdrängungstrend mitmachen und das Todesthema selbst aus Allerseelenpredigten listig zu eliminieren wissen. Doch ist nicht dies das Hauptproblem. Die Frage ist, ob die altübliche Darstellung des Todes als große Abrechnung eine zusätzliche Angst produziert, welche die Verdrängung befördert. In der Verkündigung darf der

große Gehalt der Gottesbegegnung *facie ad faciem* und deren Ernst angesichts der Sündigkeit des Menschen nicht degenerieren zur erbarmungslosen Buchhaltungskontrolle. Die Christen sind vom «Dies-Irae-Komplex» zu befreien: *Liber scriptus proferetur ... quid sum miser tunc dicturus ...?* Er führt aus Überforderung doch nur zum herzlosen *Confutatis maledictis, flammis acribus addictis, voca ME cum benedictis ...* («Wann Verworfenen ohne Schonen / Du mit Flammenpein wirst lohnen, / Laß MICH mit den Sel'gen wohnen», Übersetzung in Bomms Volksmeßbuch.)

Die rechte Verkündigung des Gerichtsgedankens an Christen müßte sich doch an Röm 8, 31–39 ausrichten: «... Wer soll gegen die Auserwählten Gottes Anklage erheben? Gott ist es, der sie für gerecht erklärt. Wer soll sie verdammen? Christus Jesus ist da. Er ist gestorben, mehr noch, er ist auferstanden und tritt zur Rechten Gottes für uns ein ...» Der Ernst des Gerichts erscheint im Kreuz, das uns den Ernst *jeder* Entscheidung im Sinne Gottes oder gegen Gott vor Augen führt. Das Abrechnungsmodell ist im Ansatz falsch, weil es extrinsezistisch bleibt, d.h. sozusagen ohne die innerste Gesinnung des zu Richtenden und ohne die «Voreingenommenheit» des göttlichen Richters auskommt. «Wer an ihn glaubt, wird nicht gerichtet» (Joh 3, 18). Das «letzte Ding» des Menschen in einem inneren, nicht chronologischen Sinn ist die Erlörschaft Jesu, und diese tritt in ihre letzte Wahrheit mit dem Todesereignis. In *diesem* Sinn wäre barock zu sagen und zu predigen: «Komm, süßer Tod» (Bach).

1.2 Die rechte Einstellung zum Tod ist – wie das schon in anderen Beiträgen dieses Heftes angetönt wurde – die rechte Einstellung zum Leben: Daß unser Leben «verdankt» ist, keinen Augenblick einfachhin in unserer Hand ist; daß ihm wegen seiner biologisch-geschichtlichen, kurz: endlichen Verfaßtheit das «Lassen» ebenso wesensgemäß ist wie das «Fassen», daß die großen Werte nur in der dauernden Dialektik von Fassen und Lassen verwirklicht werden. Von dieser letzten Sicht her gibt es eigentlich kein «Timing» für den Tod, keinen richtigen und falschen Moment. In jedem Augenblick, jedem Tun und Annehmen, in jeder Entscheidung des Lebens kann aber die intensive Gesamtverwirklichung, die transzendente Dimension, der freudige Ernst des Lebens enthalten sein – wie im Tod. «*Media vita in morte sumus*» bekommt einen neuen Sinn (er war vielleicht auch mit dem alten angezielt), und dieser müßte dazu

führen, daß Christen gegenüber das Spiel der Lüge vor dem Tod gegenstandslos wird, daß mit ihnen von ihrem eigenen Tod reden nicht mehr beklemmend und gefährlich ist, nicht an sich und nicht, wenn er nahe ist.

2. Liturgische Sterbebegleitung

Um der Kranken willen soll dem Sakrament der Salbung das «odium» genommen werden, es sei aus sich ein Sterbesakrament. Aber um der Sterbenden willen ist der Begriff der Sterbesakramente berechtigt. Das Sterben *soll* eine liturgisch-sakramentale Dimension haben, so wahr es eines der fundamentalen Ereignisse des Lebens und des Heils ist. Gedacht ist dabei natürlich an die ganze Sterbeliturgie, die nur je nachdem mit der Salbung beginnt, sicher aber sich fortsetzt mit der Buße und der Wegzehrung und mit dem Leben ausklingt in den andern Riten.

2.1 Die Sterbesakramente können dem «sakramentalistischen» Mißverständnis unterliegen, als würde die Seele mit ähnlichen Hantierungen für den Eintritt in den Himmel präpariert, wie etwa der Leib durch Einbalsamierung vor Verwesung bewahrt würde. Wo sich die Sterbesakramente nicht auf die Salbung im letzten Augenblick konzentrieren, sondern im vorerwähnten Sinn gemeint sind, kann es bei richtiger Pastoral aus der Natur der Sache kaum bei diesem Mißverständnis bleiben. Sondern dann entfaltet die Sterbeliturgie ihre doppelte Dimension, die rituelle und die ekklesiale.

2.2 Die Diskussion über «Glaube und Sakrament», gerade auch auf ökumenischer Ebene, dürfte die nötigen Klarstellungen gegen ein verdinglichtes Sakramentsverständnis gebracht haben. Ernstnehmen von «Glaube» und «Wort» muß aber nicht Unverständnis für das Wesen des Ritus bedeuten. Es ist keine Demütigung für den Glaubenden, daß der rituelle Vollzug ihm hilft, seines Glaubens sicher und *froh* zu werden. Man braucht nicht – es sei denn in einem transzendentalen Sinn – die Inkarnation zu bemühen, es genügt festzustellen, daß der leibliche Mensch in seiner leiblichen Erkenntnis-, Ausdrucks- und Daseinsdimension ernst genommen werden darf.

Kein Mensch lebt ohne Riten, auch der westliche Spätaufklärer nicht. Die liturgischen Sterberiten brauchen keiner Ideologie geopfert zu werden.

2.3 Die Riten haben überdies ekklesiale Bedeutung, sie versichern alle Beteiligten der kirchlichen Gesamtwirklichkeit. Und dieses Moment ist wesentlich für die Sterbebegleitung, falls kirchliche Gemeinschaft überhaupt einen Sinn hat. Glaube lebt aus der Kommunikation, konkret aus der *Communio* der kirchlichen Gemeinschaft. Der Glaube des Sterbenden muß der Nähe dieser stärkenden Wirklichkeit versichert sein.

Das darf aber nicht auf schöne, insgeheim doch aus magischem Denken gespeiste Wortdeklarationen beschränkt sein. Es muß die Bemühung da sein, den Sterberiten gelebten Rückhalt in der kirchlichen Gemeinschaft zu geben. Wo der Sterbende eine solche schon zu Lebzeiten erfahren durfte, hat er keine Schwierigkeit, die Sterbeliturgie auf sie zurückzubeziehen. Das ist ein Hinweis auf entsprechende Erfordernisse in Gemeinden, aber auch in Krankenhäusern und Altersheimen. Sodann muß aber in irgendeiner Weise versucht werden, Gemeinde um Sterbende zu bilden. Alle konkreten Schwierigkeiten seien anerkannt. Aber die Wege müssen gesucht werden. Sind Angehörige da, denen begreiflich gemacht werden kann, daß ihnen nun auch eine ekklesiale Rolle zukommt? Läßt sich im Altersheim eine verständige Sterbegemeinde bilden, mit der zusätzlichen Wirkung eigener Einübung? Ist das selbe in Spitälern möglich, wenn nicht mit überlastetem Personal, so mit genesenden Patienten? Könnten schließlich in Pfarreien so etwas wie «Gut-Tod-Bruderschaften» mit ganz neuer Sinngebung entstehen? Es sind gewiß damit nicht professionelle Leichenbitter und Klageweiber gemeint. Aber wenn schon eingesehen wird, daß durchgehaltene Mitmenschlichkeit ein Wesensmoment der Sterbebegleitung ist, dann kann eine solche liturgisch diskrete und menschlich diskrete Gemeinderolle, mit dem richtigen Gespür organisiert, sich als durchaus zeitgemäße Form von Gemeindeverwirklichung erweisen. Eine Gemeinde soll es sich leisten, dem soziologischen Ist-Zustand einmal etwas Besseres entgegenzusetzen.

3. Sterben und Diakonie

Unter Diakonie ist hier jenes kirchliche Wirken verstanden, das sich einfachhin menschlicher Not zuwendet, was primär nichts spezifisch Christliches ist, wozu aber der christliche Glaube von innen heraus drängt. Methodisch ist dabei abgesehen von den Elementen der «religiösen» Dienste Wort und Ritus, es geht um beliebige Bedürfnisse.

Hier stellt sich wie im ganzen diakonalen Bereich das Problem, ob die Kirche für ihre Glieder Hilfen monopolisieren soll, die in Wirklichkeit schon und auch von der Gesellschaft oder beliebig von Mitmenschen geleistet werden. Das soll sie gewiß nicht, noch weniger aber darf sie ihren diakonalen Auftrag übergehen mit der bürokratischen Begründung: «Dafür ist das Büro X zuständig.» Die Gemeinde muß sich sorgen, daß gesorgt wird, und das bedeutet: Sie muß aufspüren, wo nicht gesorgt wird, und das besorgen, was jetzt besorgt sein muß. Dabei gibt es viele Stufen von informeller Mitmenschlichkeit bis zu gutorganisierten Hilfswerken.

Wer von der Gemeinde spürt auf, was für un-
ausgesprochene Sorgen einen Todkranken bedrücken, und sorgt für Auswege? Wer versichert sich, daß die Angehörigen nicht hilflos überfor-

dert sind, in einfachen Erledigungsfragen bis hin zur seelischen Bewältigung des durch den Tod allenfalls entstehenden Verlustes und der notwendigen Neukonstellierung einer Familie, bis hin zur Bewältigung leidiger Erbschaftsversuchungen?

Wenn uns dünkt, das führe ja ins Uferlose und sei ein unrealistisches Unterfangen, dann müssen wir mindestens erkennen, daß es doch Diakonie ist, da die Nöte sehr real sind. Und also erkennen wir nur, wieviel uns als Gemeinde aufgetragen ist und wieviel noch aussteht.

Das Sterben, bei dem der Sterbende sich selber hergeben muß, darf von den Lebenden verlangen, daß sie im Geben auch nicht geizen. So ist der kirchliche Auftrag an den Sterbenden und an den Betroffenen selber ein Ort, wo im Leben Sterben zum Heil gelernt werden soll.

ALOIS MÜLLER

geboren am 20. September 1924 in Basel, 1949 zum Priester geweiht. Er promovierte in Theologie, war als Religionslehrer und Seelsorger in Solothurn tätig, war 1959–62 Dozent für pastorale Fächer am Priesterseminar in Solothurn, seit 1964 Professor für Pastoraltheologie an der Universität

Freiburg/Schweiz, seit 1973 an der Theologischen Fakultät Luzern. Er veröffentlichte: *Ecclesia Maria. Die Einheit Marias und der Kirche* (21955), *Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche* (1964), *Die neue Kirche und die Erziehung* (1966), *Kirchenreform heute* (1968), *Hierarchie oder Volkssouveränität?* (1970).